

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an OD-OS GmbH ("OD-OS")

### 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren und die Erbringung von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen an OD-OS (im folgenden "LIEFERUNGEN"). Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Anders lautende Bestimmungen des Lieferers von Waren bzw. Erbringers von Werklieferungs-, Dienst- und Werkleistungen (im folgenden "LIEFERANT") gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Insbesondere sind wir an allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von LIEFERUNGEN sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

### 2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Wir können unsere Bestellung nur widerrufen, wenn der LIEFERANT sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

### 3 LIEFER- BZW. LEISTUNGSZEIT

- 3.1 DIE RECHTZEITIGKEIT VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IST EINE VERTRAGSWESENTLICHE PFLICHT. Alle LIEFERUNGEN müssen an den in der Bestellung angegebenen oder anderweitig mit uns schriftlich vereinbarten Zeiten erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Zeiten ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung des LIEFERANTEN.
- 3.2 Erkennt der LIEFERANT, dass eine Verzögerung nicht auszuschließen ist, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.3 Für unsere Ansprüche im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Annahme einer verspäteten LIEFERUNG bedeutet keinen Anspruchsverzicht.
- 3.4 Das Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung lässt unseren gesetzlichen Erfüllungsanspruch nicht entfallen; dieser erlischt erst, wenn wir den Schadensersatz vollständig erhalten haben.
- 3.5 Bei LIEFERUNGEN, die im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer oder der Erweiterung, Umstellung oder Änderung bestehender IT-Infrastruktur und oder Fertigungs- und Testeinrichtungen erbracht werden und die in unseren Bestellungen als solche gekennzeichnet sind, hat der LIEFERANT zusätzlich zum Ersatz des uns entstehenden Schadens für jede angefallene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (einem Prozent) bis zur Höhe von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Nettoauftragswerts für die LIEFERUNG zu zahlen.

### 4 RÜCKTRITTSRECHT

Bei Bestellungen, die eine Liefer- bzw. Leistungsfrist von mehr als drei (3) Monaten vorsehen, sind wir berechtigt, bis zu einem Zeitpunkt, der zwei (2) Monate vor dem Liefer- bzw. Leistungstermin liegt, vom Vertrag gegen Zahlung einer nach Treu und Glauben festzulegenden Stornogebühr, die maximal 10 % (zehn Prozent) des Nettoauftragswerts beträgt, zurückzutreten.

### 5 PREISE

- 5.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2 Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des LIEFERANTEN zugrunde, so ist dieser verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3 Haben wir in unserer Bestellung keine Preise angegeben, so hat der LIEFERANT die Preise einschließlich eventueller Rabattsätze in der Auftragsbestätigung anzugeben. Sie gelten von unserer Seite als akzeptiert, wenn wir nicht binnen 10 (zehn) Arbeitstagen nach Eingang bei uns widersprechen.
- 5.4 Alle LIEFERUNGEN erfolgen geliefert verzollt (DDP gemäß ICC Incoterms 2010) einschließlich Entladung an der von uns angegebenen Liefer- bzw. Leistungsadresse. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; in diesem Fall sind die Verpackungskosten gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Verpackung frachtfrei zurückzunehmen; vom LIEFERANTEN in Rechnung gestellte Verpackung ist uns in diesem Falle gutzuschreiben.

### 6 LIEFERUNGEN

- 6.1 Der LIEFERANT hat die von uns bestellten LIEFERUNGEN geschlossen auszuliefern bzw. zu erbringen. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- 6.2 Bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperungen und sonstigen Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich

unserer Zulieferer, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Annahme der bestellten LIEFERUNG hindern, sind wir für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können. Ansprüche des LIEFERANTEN auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung der Annahme hat der LIEFERANT die LIEFERUNG bis zur Übernahme durch uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.

### 7 ABNAHME UND MÄNGELRÜGEN

- 7.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Vertragsgemäßheit von LIEFERUNGEN durch Stichproben zu überprüfen.
- 7.2 Bei Lieferungen von Waren mit Aufstellung oder Montage, bei Lieferungen von nicht vertretbaren Sachen, die der LIEFERANT neu hergestellt oder erzeugt hat, und bei der Erbringung von Werkleistungen bedarf es der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf uns über.
- 7.3 Offene Mängel werden wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach LIEFERUNG rügen. Versteckte Mängel werden wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Feststellung rügen.

### 8 ZAHLUNG

- 8.1 Zahlungen erfolgen durch Überweisung und soweit nicht schriftlich anders vereinbart innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen unter Abzug von 2 % (zwei Prozent) Skonto, oder innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen netto.
- 8.2 Die Zahlungsfrist beginnt sobald die LIEFERUNG vertragsgemäß erbracht ist, wir die Abnahme erklärt haben und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. In der Rechnung muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer des LIEFERANTEN ausgewiesen sein.
- 8.3 Im Falle des Verzugs ist es uns gestattet, einen niedrigeren Schaden bei dem LIEFERANTEN als den gesetzlichen Verzugszinssatz nachzuweisen. Mangels eines solchen Nachweises sind wir verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 3 % (drei Prozent) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 247 I BGB zu zahlen.

### 9 ÜBERTRAGBARKEIT

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Forderungen gegen uns, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden. Der LIEFERANT wird uns unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen uns entstandenen Forderung notwendig ist.

### 10 MANGELHAFT LIEFERUNGEN

- 10.1 Der LIEFERANT muss alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Für unsere Ansprüche wegen mangelhafter LIEFERUNGEN und der Verjährung dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 10.2 Alle dem LIEFERANTEN von OD-OS mitgeteilten Anforderungen an LIEFERUNGEN gelten als vertraglich vereinbart, es sei denn der LIEFERANT hat diese schriftlich zurückgewiesen.
- 10.3 Eine LIEFERUNG ist insgesamt mangelhaft, wenn die aus der LIEFERUNG entnommenen Stichproben Mängel aufweisen.
- 10.4 Der LIEFERANT darf die von uns gewählte Art der Nacherfüllung mit der Begründung, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, nur verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Preis der mangelhaften LIEFERUNG um mehr als das Doppelte übersteigen.
- 10.5 Wir können Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des LIEFERANTEN selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir ein erhebliches Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
- 10.6 Hat der LIEFERANT einen Mangel arglistig verschwiegen, ist er uns auch im Falle der erfolgreichen Nacherfüllung zum Ersatz des uns entstandenen Schadens verpflichtet.

### 11 EIGENTUMSÜBERGANG

- 11.1 Die LIEFERUNG bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung das Eigentum des LIEFERANTEN, der uns die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der LIEFERUNG im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterverarbeitung (Verbindung, Vermischung und Verarbeitung) räumen wir dem Lieferanten einen wertanteilmäßigen Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein; im Falle einer Weiterveräußerung der LIEFERUNG oder der neuen Sache vor ihrer vollständigen Bezahlung treten wir hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den LIEFERANTEN ab.

## 12 KONSTRUKTIONSSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Zeichnungen, Muster, Formeln, Werkzeuge und sonstige Unterlagen und Gegenstände, die dem LIEFERANTEN von uns zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Vertrages zur Verfügung gestellt, geliefert, bezahlt oder uns in Rechnung gestellt wurden, bleiben unser Eigentum, dürfen weder vervielfältigt noch für vertragsfremde Zwecke verwendet werden und sind uns nach Angebotsablehnung oder Durchführung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben. Der LIEFERANT verwahrt sie ordnungsgemäß, hält sie frei von Belastungen durch Dritte und versichert sie auf eigene Kosten zu ihrem Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme normaler Abnutzung, hat der LIEFERANT uns Ersatz zu leisten.
- 12.2 Erhält der LIEFERANT von uns Informationen, die wir als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig bezeichnen (im folgenden "Vertrauliche Informationen"), so verpflichtet sich der LIEFERANT, diese Vertraulichen Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weiterzugeben noch für vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Angestellten entsprechend zu verpflichten.

## 13 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE & URHEBERRECHTE (IM FOLGENDEN "SCHUTZRECHTE")

- 13.1 Der LIEFERANT garantiert, dass durch die LIEFERUNG bzw. deren Benutzung SCHUTZRECHTE Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden, und hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die uns gegenüber aus einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden. Bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN stehen uns gegen den LIEFERANTEN außer Schadensersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu; dies gilt auch für Teile der LIEFERUNG, die der LIEFERANT von Dritten bezogen hat.
- 13.2 Im Falle der Erteilung von Lizenzen bzw. Unterlizenzen ist der LIEFERANT verpflichtet, dafür zu sorgen, dass uns die Nutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende SCHUTZRECHTE bestehen.
- 13.3 Sofern der LIEFERANT über SCHUTZRECHTE verfügt, welche die Anwendung oder Verwendung der LIEFERUNG zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen SCHUTZRECHTEN ohne zusätzliches Entgelt ein weltweites Nutzungsrecht, das uns die uneingeschränkte Anwendung oder Verwendung der LIEFERUNG gestattet.
- 13.4 SCHUTZRECHTE an Erzeugnissen oder Verfahren, die der LIEFERANT in unserem Auftrag entwickelt, stehen ausschließlich uns zu. Bei LIEFERUNG sind uns alle Muster, Zeichnungen, Formeln, Werkzeuge, Software einschließlich Source Code u. ä. zu übergeben. Soweit im Bereich des LIEFERANTEN SCHUTZRECHTE entstehen, verpflichtet sich dieser, diese mit LIEFERUNG auf uns zu übertragen.

## 14 BEISTELLWARE

- 14.1 Soweit vereinbart, liefern wir dem LIEFERANTEN Waren, die er für die LIEFERUNG benötigt (im folgenden "BEISTELLWARE").
- 14.2 Der LIEFERANT wird die BEISTELLWARE gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen und uns den jeweiligen Verbrauch auf Aufforderung nachweisen.
- 14.3 Ohne besondere Erlaubnis darf BEISTELLWARE nur für von uns bestellte LIEFERUNGEN verwendet werden, wobei wir als Hersteller und damit Eigentümer des neuen Produkts entsprechen dem Wert unserer BEISTELLWARE am Gesamtwert der verarbeiteten Waren.
- 14.4 Überschüssige BEISTELLWARE ist vom LIEFERANTEN unaufgefordert zurückzugeben oder kann von uns jederzeit abgeholt werden. Im Übrigen darf der LIEFERANT die von Dritten auf unsere Rechnung beigestellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Die BEISTELLWARE geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in unser Eigentum über und wird für uns verwahrt.

## 15 ERSATZTEILLIEFERUNG

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Ersatzteile für LIEFERUNGEN mindestens noch zehn (10) Jahre nach LIEFERUNG zu liefern.

## 16 HAFTUNG

- 16.1 Der LIEFERANT haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Werden wir aus Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder -normen in Anspruch genommen, so wird uns der LIEFERANT von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die LIEFERUNGEN für die Schäden ursächlich waren.
- 16.3 Der LIEFERANT ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang geplanter Rückrufmaßnahmen werden wir den LIEFERANTEN soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 16.4 Bei gefährlichen Waren, wie z. B. Säuren, hat der LIEFERANT uns schriftlich über die von diesen Waren ausgehenden Gefahren zu unterrichten, insbesondere auch darüber, wofür sie nicht eingesetzt werden oder mit welchen anderen Waren sie nicht verbunden oder vermischt werden dürfen.

## 17 PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nach Aufforderung hat der LIEFERANT den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang nachzuweisen. Ist keine Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen oder wird die abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung von uns nicht als ausreichend angesehen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 18 PRODUKTBEOBSACHTUNGSPFLICHT

Der LIEFERANT hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim LIEFERANTEN selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der LIEFERANT uns umgehend schriftlich zu informieren.

## 19 SICHERHEITS- & UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN

- 19.1 Wenn der LIEFERANT unsere Räume betritt, hat er unsere Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften selbständig einzuhalten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen.
- 19.2 Der LIEFERANT wird Geheimhaltungsbereiche, die in unserem Unternehmen entsprechend gekennzeichnet sind, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung betreten.

## 20 VORLIEFERANTEN

Der LIEFERANT ist verpflichtet, Materialien und Komponenten für die LIEFERUNG von Vorlieferanten zu beziehen, die wir ihm schriftlich mitteilen. Bezug von anderen Vorlieferanten berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

## 21 EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Durchführung des Vertrags alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der LIEFERANT verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze einzuhalten und uns auf solche ausländischen und inländischen Exportkontrollgesetze hinzuweisen, die wir in Bezug auf Waren, in die wir LIEFERUNGEN einbauen, zu berücksichtigen haben.

## 22 LIEFERANTENERKLÄRUNG / URSPRUNGSZEUGNISSE

Der LIEFERANT verpflichtet sich, uns nach Aufforderung Lieferantenerklärungen für Waren mit bzw. ohne Präferenzursprung und Ursprungszeugnisse nach der jeweils von den Zollbehörden angewandten Definition kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu seinen Erklärungen vorzulegen.

## 23 MINDESTLOHN

- 23.1 Mit der Annahme einer Bestellung von uns bestätigt der LIEFERANT, dass er seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Auf Anfrage wird der LIEFERANT uns dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 23.2 Der LIEFERANT stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.
- 23.3 Der LIEFERANT wird jeden etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und unserer Freistellung verpflichten, wie er selbst nach Ziff. 23.1 und 22.2 verpflichtet ist, und zur Sicherstellung, dass auch etwaige weitere Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.
- 23.4 Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Ansprüche Dritter und Kosten, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

## 24 MEISTBEGÜNSTIGUNG

Mit der Annahme einer Bestellung von uns garantiert der LIEFERANT, dass die uns eingeräumten Konditionen für Waren und Leistungen denjenigen, die der LIEFERANT anderen Kunden für dieselben oder ähnliche Waren oder Leistungen in derselben oder geringeren Menge einräumt, zumindest entsprechen. Der LIEFERANT wird uns über eventuelle Preissenkungen informiert halten. Im Falle einer Senkung eines beliebigen Preises für Waren oder Leistungen durch den LIEFERANTEN sind wir zur entsprechenden Herabsetzung des Preises für alle noch ausstehenden Lieferungen berechtigt.

## 25 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 25.1 Erfüllungsort ist die jeweils von uns angegebene Liefer- bzw. Leistungsadresse.
- 25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- 25.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 25.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

September 2015

Änderungen vorbehalten